

Herrn  
Rüdiger Prinz  
Gartenstraße 141  
53332 Bornheim

02.09.2021

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Ihre Anfrage betr. Extremwetterfolgen für den Rheinhang

Sehr geehrter Herr Prinz,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 16.07.2021 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:** In der amtlichen Warnung der NINA-App vom 14.07.2021 steht: „Aufgrund der aktuellen Wetterlage und der Standsicherheitsituation des Rhein-Hochufers muss der Rheinuferweg zur Gefahrenabwehr gesperrt werden. Die Sperrung betrifft die Ortschaften Widdig, Uedorf und Hersel. Gesperrt wird der Rheinuferweg zwischen dem Zerrespfad bis einschließlich der Hausnummer 269 auf der Rheinstraße.“ Gibt es bereits Indizien, dass das Extremwetterereignis die Standsicherheitsituation beeinträchtigt bzw. zu Absackungen geführt hat?

**Antwort 1:** Eine vollumfängliche Beantwortung der Frage 1 ist ohne weitergehende gutachterliche Untersuchungen über einen längeren Zeitraum hier nicht möglich. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass die durch Regenwasser verursachten Gefahrstellen am Rheinhang umgehend abgesperrt wurden. Die Absperrung wird regelmäßig kontrolliert. Eine Begutachtung hat stattgefunden und die Empfehlungen des Gutachters zu einer länger andauernden Sperrung wurden berücksichtigt. Demnach kann auch unmittelbar nach dem Regenereignis von einem labilen Gleichgewicht des Hangs ausgegangen werden. Die durch das Unwetter am 14./15.07.2021 verursachten oberflächlichen Schäden zeigen, dass die Böschung durchaus in Bewegung ist. Grundsätzlich besteht bei derartigen Regen- und/oder Hochwasserereignissen die Gefahr von lokalen Abrutschungen. Deshalb wurden aus Sicherheitsgründen akute Gefahrenbereiche gesperrt. Zur Schadensabwehr und Vermeidung andauernder Sperrungen hat der Gutachter Akutmaßnahmen empfohlen, die teilweise schon umgesetzt bzw. noch in der Umsetzung sind (z. B. regelmäßige Kontrollen, Vermessungen, Erhöhung der Messpunktdichte, provisorische und schadlose Oberflächenentwässerung und bauliche Einzelmaßnahmen, Verschließen von Rissbildungen, Verhaltensregeln).

Es wird empfohlen, gesperrte und beschädigte Hangbereiche nicht zu betreten und keine eigenhändigen Eingriffe im Hang vorzunehmen. Anlieger, auf deren privaten Hanggrundstücken weitergehende Akutmaßnahmen notwendig werden, werden von der Stadtverwaltung kontaktiert, um die Arbeiten abzustimmen.

**Frage 2:** Wann ist mit belegbaren Aussagen zu Folgeschäden des Extremwetterereignisses und dem sich nun anschließenden Hochwassers bzgl. Rheinhang zu rechnen?

**Antwort 2:** Für eine abschließende Beurteilung der Folgen des Unwetters vom 14./15.07.2021 müsste der Rheinuferhang über einen längeren Zeitraum beobachtet, Veränderungen dokumentiert gutachterlich analysiert werden. Eine zeitliche Perspektive zum Abschluss der Begutachtungen ist derzeit noch nicht möglich und wird sich noch über Wochen bzw. Monate erstrecken.

**Frage 3:** Können Bundes- oder Landesmittel akquiriert werden sofern das Extremwetterereignis und dessen Folgen die Standsicherheit nachhaltig negativ beeinflusst haben?

**Antwort 3:** Mit dem Ziel der schnellen ersten Hilfe zur Überwindung der Schäden aus der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 wird eine kommunale Soforthilfe, zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden bei der ersten Instandsetzung kommunaler Infrastruktur, Räumung und Reinigung aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 durch das Land Nordrhein-Westfalen gewährt. Die Soforthilfe dient Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Abmilderung von finanziellen Belastungen durch kurzfristige Instandsetzung von zerstörten Infrastrukturen und Ausrüstungen in den Bereichen Energieversorgung, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit/Pflege und Bildung und sonstiger wichtiger Einrichtungen. Auch werden u.a. Mittel für sonstige kommunale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr und Schadensbeseitigung durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 zur Verfügung gestellt.

Eine weitere Förderung besteht mit der Aufnahme von zinsgünstige Darlehen der NRW.Bank, für Wasserbauliche Maßnahmen, dem Hochwasserschutz und dem naturnahen Gewässerausbau im neuen Förderprogramm „NRW.Bank. Liquiditätshilfe Unwetter“. Auch hat die Förderbank das bestehende Förderprogramm „NRW.Bank. Kommunal Invest“ in Abstimmung mit dem Land Nordrhein-Westfalen, um den Programmpunkt „Beseitigung Hochwasserschäden“ erweitert. In beiden Programmen können betroffenen Kommunen, wenn nötig Darlehen mit verschiedenen Laufzeiten und gesenkten Zinsen aufnehmen.

**Frage 4:** Gibt es Häuser, die bei einer Verschärfung der Situation am Rheinhang, unter Umständen zu evakuieren sind?

**Antwort 4:** Es sind keine Gebäude bekannt, die bei einer Verschärfung der Situation am Rheinhang evakuiert werden müssen.

**Frage 5:** Wer entscheidet wann bzw. bei Vorliegen welcher Indikation über eine Evakuierung einzelner Häuser oder Straßenzüge?

**Antwort 5:** Über eine Evakuierung einzelner Häuser oder Straßenzüge entscheidet bei offensichtlicher Gefährdung der Standsicherheit das zuständige Fachamt der Verwaltung in Zusammenarbeit mit dem Katastrophenschutz.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)  
Bürgermeister